MARKT SCHIERLING

Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

im Markt Schierling

(einschließlich aller Änderungen bis 28.11.2024)

Der Markt Schierling erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Schierling:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungs- und sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Benutzungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist.
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt.
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist:

zusätzliche Gewichtung

 im alten Friedhofsteil Schierling (Ruhefrist 15 Jahre) für ein Einzelgrab für ein Doppel- oder Familiengrab	536,00 EURO 536,00 EURO 2.149,00 EURO
 2. im neuen Friedhofsteil Schierling (Ruhefrist 25 Jahre) a) für ein Einzelgrab b) für ein Doppel- oder Familiengrab je Grabstelle c) für ein Urnengrab (Ruhefrist 10 Jahre) 	1.100,00 EURO 1.100,00 EURO 240,00 EURO
3. <u>Urnenwand im alten Friedhofsteil Schierling</u> (Ruhefrist 10 Jahre) für eine Urnennische zusätzliche Gewichtung	240,00 EURO 765,00 EURO
 4. im Friedhof Unterdeggenbach (Ruhefrist 20 Jahre) a) für ein Einzelgrab b) für ein Doppel- oder Familiengrab je Grabstelle c) für ein Urnengrab (Ruhefrist 10 Jahre) 	875,00 EURO 875,00 EURO 240,00 EURO
5. <u>Urnenwand im alten Friedhofsteil Unterdeggenbach</u> (Ruhefrist 10 Jahre) für eine Urnennische	240,00 EURO

816,00 EURO

- 2) Bei Verlängerung eines Grabrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr
 - 1. im alten Friedhofsteil 1/15,
 - 2. im neuen Friedhofsteil ohne Urnengräber 1/25,
 - 3. im Friedhof Unterdeggenbach ohne Urnengräber 1/20,
 - 4. für Urnengräber 1/10

der in Abs. 1 aufgeführten Beträge.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Auf Antrag eines Nutzungsberechtigten kann in bedürftigen Fällen im Nachkauf eines Grabes die Verwaltung entsprechende zinslose Ratenzahlungen genehmigen.

3) Für die vom Markt erstellten Grabfundamente wird für jede Grabstelle eine einmalige Gebühr erhoben:

133,90 EURO

Diese Gebühr wird beim Erwerb eines Grabes zur Zahlung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühren

Tätigkeiten im Friedhof – Aussegnung Beerdigung Sargbestattung Urnenbestattung	94,00 EURO 75,00 EURO
2) Grabherstellung bis zu einer Grabtiefe von 180 cm Zuschlag für Tieferlegung Frostzuschlag je angefangene 10 cm Abbruchhammer á Stunde (Fundamente usw) Einsatz Überfahrrampe oder Spezialbagger in engen Grabstellen	289,00 EURO 45,00 EURO 21,00 EURO 55,00 EURO 74,00 EURO
3) Grasmatten am Grab	39,00 EURO
4) Urnengrabherstellung	108,00 EURO
5) Urnennische öffnen und schließen inkl. Vorbereitung	108,00 EURO
6) Tieferlegung von Verstorbenen nach Ruhefrist	85,00 EURO
7) Exhumierung während der Ruhefrist Knochenexhumierung	308,00 EURO 154,00 EURO
8) Personalkosten – Träger bei Beerdigung pro Mann Anfahrtskosten Träger und Arbeiter (1 mal)	85,00 EURO 39,00 EURO

§ 6 Benutzungsgebühren

Es werden im Friedhof Schierling folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1.	Für die Benutzung des Leichenhauses (einschl. Reinigung, Beleuchtung und Beheizung) und des Leichenwagens zusammen für Kinder bis 10 Jahre	419,70 EURO 209,80 EURO
2.	Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in das Leichenhaus je angefangenen Tag höchstens jedoch	150,15 EURO 419,70 EURO
3.	Für die Benutzung der Leichenklimatruhe je angefangenen Tag	77,40 EURO
4.	Für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus (einschl. Reinigung)	419,70 EURO
5.	Für die Beheizung des Sezierraumes	48,90 EURO

§ 7 Entfernung Grabdenkmal

- Wird vom Nutzungsberechtigten ein abgelaufenes Grab nicht rechtzeitig abgeräumt, so wird das Grabmal vom Markt entfernt und das Grab eingeebnet.
 Für das Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und Fundamenten wird eine Pauschalgebühr erhoben in Höhe von:
 - a) 714,00 EURO für eine Grabstätte (nicht Mauerngrab)
 - b) 1.023,00 EURO für ein Mauerngrab
- 2. Die gleichen Gebühren gelten, wenn der Nutzungsberechtigte für die Beseitigung des Grabmales den Markt Schierling beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schierling, MARKT SCHIERLING

Kiendl Erster Bürgermeister